

3464. Ausweisung. Nach Einsichtnahme eines Antrages der Polizeidirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, Polizeiabteilung (Nr. P. II. 1690) in Bern, ist unter Beilage der Ausweisungsakten in Sachen gegen Jakob Plattner in Zürich zu schreiben:

Am 3. November 1920 haben Sie uns einen von Jakob Plattner in Zürich am 30. Oktober 1920 bei Ihnen eingereichten Rekurs gegen einen Ausweisungsrekursentscheid des Regierungsrates vom 23. September 1920 übermittelt, mit der Einladung, Ihnen unsere Vernehmlassung beförderlich einzureichen.

Wir beehren uns, diesen Rekurs hiemit zu beantworten. Wir stellen den Antrag, es möchte der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden.

Die Ausweisung basiert auf den gerichtlichen Vorstrafen, den häufigen polizeilichen Bestrafungen wegen Mißachtens gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Anordnungen, auf polizeilichen Erhebungen über den Charakter und das Gebaren des Rekurrenten, die zum Schlusse führen, daß er die öffentliche Sicherheit gefährdet und als brutaler und renitenter Mensch zu taxieren ist. In dieser Auslegung der Polizei-rapporte kann weder Willkür noch Aktenwidrigkeit erblickt werden. Die polizeilichen Feststellungen stehen auch nicht im Widerspruch zu den vom Rekurrenten produzierten Erklärungen seiner Kunden und werden durch diese nicht entkräftet. Eine Verletzung von Artikel 2 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich ist somit nicht gegeben.

Auch die Voraussetzungen von Artikel 27, Absatz 2, der bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 17. November 1919 sind gegeben. Der Rekurrent hat sich durch seine ständigen Konflikte mit unseren Gesetzen und den zum Schutze der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen darüber ausgewiesen, daß ihm die Berufsausübung ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht möglich ist und seine weitere Duldung, auf die er als Refraktär Anspruch nicht hat, den Interessen unseres Landes zuwiderlaufen würde.

Wir lassen Ihnen die Ausweisungsakten beiliegend zugehen und ersuchen Sie um deren Rücksendung nach Erledigung des Rekurses.

II. Mitteilung an die Polizeidirektion.